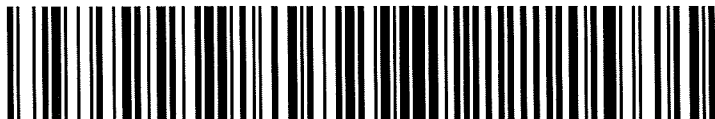


Absender/Rücksendeadresse: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

GZ PrsG-240-1/LG-190



SB 00 L8AVLR 26 0000012598

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

RSb

Hybrid Rückscheinbrief für Ämter und Behörden
Adaptiertes Formular zu § 22 des Zustellgesetzes

Keine Verfügung!

BUNDESKANZLERAMT
VERFASSUNGSDIENST
13. Feb. 2026




Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien
Zustellung RSb (dual)

Auskunft:
Klara Melk
T +43 5574 511 20215

Zahl: PrsG-240-1/LG-190

Bregenz, am 05.02.2026



Betreff: Beschluss des Landtages betreffend ein Gesetz über eine Änderung des
Landeslehrer-Diensthöhegesetzes
Anlagen: 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landtag hat in seiner Sitzung vom 4. Februar 2026 das mit der beiliegenden
Regierungsvorlage vorgelegte Gesetz über eine Änderung des Landeslehrer-
Diensthöhegesetzes unverändert beschlossen.

Der Gesetzesbeschluss beinhaltet Regelungen, mit denen sonstige Angelegenheiten der
Landesvollziehung auf die Bildungsdirektion übertragen werden sollen. Er wird gemäß Art. 113
Abs. 4 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 und Art. 98 B-VG übermittelt.

Freundliche Grüße

Der Landeshauptmann

Mag. Markus Wallner



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.signaturpruefung.gv.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.

Gesetzesbeschluss

Gesetz über eine Änderung des Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz, LGBl.Nr. 34/1964, in der Fassung LGBl.Nr. 25/1976, Nr. 4/2007, Nr. 36/2009, Nr. 66/2012, Nr. 44/2013, Nr. 8/2014, Nr. 62/2014, Nr. 45/2018, Nr. 17/2020, Nr. 19/2020, Nr. 91/2020, Nr. 50/2021 und Nr. 4/2022, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

„Gesetz über die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über Landeslehrpersonen an öffentlichen Pflichtschulen (Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetz)“

2. Im § 1 wird jeweils die Wortfolge „die Landeslehrer“ durch das Wort „Landeslehrpersonen“ ersetzt und nach dem Klammerausdruck „(öffentlichen Pflichtschulen)“ ein Beistrich gesetzt sowie die Wortfolge „einschließlich der Vollziehung des Disziplinarrechts,“ eingefügt.

3. In der Überschrift des § 2 wird die Wortfolge „des Schulleiters bzw. Schulclusterleiters“ durch die Wortfolge „der Schulleitung bzw. Schulclusterleitung“ ersetzt.

4. Im § 2 Abs. 1 wird die Wortfolge „die Lehrer“ durch das Wort „Lehrpersonen“, die Wortfolge „Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen sowie an Polytechnischen Schulen“ durch die Wortfolge „Pflichtschulen sowie an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen“ und die Wortfolge „der Schulleiter“ durch die Wortfolge „die Schulleitung“ ersetzt.

5. Im § 2 Abs. 1 lit. a wird nach dem Wort „Ersthelfer“ die Wortfolge „und -helferinnen“ eingefügt und das Wort „Lehrer“ durch das Wort „Lehrpersonen“ ersetzt.

6. Im § 2 Abs. 2 wird die Wortfolge „der Leiter des Schulclusters“ durch die Wortfolge „die Schulclusterleitung“, die Wortfolge „dem Schulleiter“ durch die Wortfolge „der Schulleitung“, die Wortfolge „den Leitern der Schulcluster“ durch die Wortfolge „den Schulclusterleitungen“ und das Wort „Bereichsleitern“ durch das Wort „Bereichsleitungen“ ersetzt.

7. Im § 2 Abs. 3 wird die Wortfolge „der Schulleiter bzw. der Schulclusterleiter“ durch die Wortfolge „die Schulleitung bzw. die Schulclusterleitung“, nach dem Wort „Ausübung“ das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“, die Wortfolge „einen anderen als den“ durch die Wortfolge „eine andere als die“, die Wortfolge „vorgesehenen Lehrer mit seiner“ durch die Wortfolge „vorgesehene Lehrperson mit deren“ und die Wortfolge „des Lehrers erforderlich, der“ durch die Wortfolge „der Lehrperson erforderlich, die“ ersetzt.

8. Die §§ 4 und 4a werden als §§ 3 und 4 bezeichnet.

9. Im nunmehrigen § 3 Abs. 2 lit. a wird die Wortfolge „zu bestellender rechtskundiger Bediensteter als Vorsitzender“ durch die Wortfolge „aus deren Personalstand zu bestellendes und den Vorsitz führendes rechtskundiges Mitglied“ ersetzt.



10. Im nunmehrigen § 3 Abs. 2 lit. b wird die Wortfolge „zu bestellender Bediensteter“ durch die Wortfolge „aus deren Personalstand zu bestellendes Mitglied“ ersetzt.

11. Im nunmehrigen § 3 Abs. 2 lit. c wird nach dem Wort „bestellte“ das Wort „Lehrer“ durch das Wort „Lehrpersonen“ ersetzt und die Wortfolge „der betroffene Lehrer“ durch die Wortfolge „die betroffene Lehrperson“ ersetzt.

12. Im nunmehrigen § 3 Abs. 3 wird das Wort „Vertreter“ durch das Wort „Vertretung“ ersetzt.

13. Im nunmehrigen § 4 Abs. 1 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch die Wortfolge „den Vorsitz führenden Mitgliedes“ und die Wortfolge „Der Vorsitzende“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

14. Im nunmehrigen § 4 Abs. 1 lit. a wird die Wortfolge „den Vorsitzenden“ durch die Wortfolge „das den Vorsitz führende Mitglied“ ersetzt.

15. Im nunmehrigen § 4 Abs. 1 lit. b wird die Wortfolge „den Vorsitzenden“ durch die Wortfolge „das den Vorsitz führende Mitglied“ und die Wortfolge „der Vorsitzende“ durch die Wortfolge „das den Vorsitz führende Mitglied“ ersetzt.

16. Im nunmehrigen § 4 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Auf Anordnung des“ das Wort „Vorsitzenden“ durch die Wortfolge „den Vorsitz führenden Mitgliedes“, nach der Wortfolge „erforderlichen Unterlagen“ die Wortfolge „vom Vorsitzenden“ durch die Wortfolge „von diesem“ und nach der Wortfolge „Diese Erklärungen sind an eine der vom“ das Wort „Vorsitzenden“ durch die Wortfolge „Vorsitz führenden Mitglied“ ersetzt.

17. Die §§ 5 und 6 entfallen.

18. Der § 7 wird als § 5 bezeichnet.

19. In der Überschrift des nunmehrigen § 5 entfällt die Wortfolge „der Lehrervertreter“.

20. Im nunmehrigen § 5 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 4 Abs. 2 lit. c sowie nach § 5 Abs. 2 lit. c“ durch den Ausdruck „§ 3 Abs. 2 lit. c“ ersetzt.

21. Nach dem nunmehrigen § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. ../2026

(1) Das Gesetz über eine Änderung des Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetzes, LGBl.Nr. ../2026, tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über eine Änderung des Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetzes, LGBl.Nr. ../2026, ist die Disziplinarkommission aufgelöst und sind die Funktionen als Disziplinaranwalt und Untersuchungsführer beendet. Die Zuständigkeit zur Weiterführung der bei der Disziplinarkommission in diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren geht auf die Bildungsdirektion über.“

22. Die §§ 8, 9 und 11 entfallen.

Regierungsvorlage

**Gesetz
über eine Änderung des Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz, LGBl.Nr. 34/1964, in der Fassung LGBl.Nr. 25/1976, Nr. 4/2007, Nr. 36/2009, Nr. 66/2012, Nr. 44/2013, Nr. 8/2014, Nr. 62/2014, Nr. 45/2018, Nr. 17/2020, Nr. 19/2020, Nr. 91/2020, Nr. 50/2021 und Nr. 4/2022, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

**„Gesetz
über die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über Landeslehrpersonen
an öffentlichen Pflichtschulen
(Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetz)“**

2. Im § 1 wird jeweils die Wortfolge „die Landeslehrer“ durch das Wort „Landeslehrpersonen“ ersetzt und nach dem Klammerausdruck „(öffentlichen Pflichtschulen)“ ein Beistrich gesetzt sowie die Wortfolge „einschließlich der Vollziehung des Disziplinarrechts,“ eingefügt.

3. In der Überschrift des § 2 wird die Wortfolge „des Schulleiters bzw. Schulclusterleiters“ durch die Wortfolge „der Schulleitung bzw. Schulclusterleitung“ ersetzt.

4. Im § 2 Abs. 1 wird die Wortfolge „die Lehrer“ durch das Wort „Lehrpersonen“, die Wortfolge „Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen sowie an Polytechnischen Schulen“ durch die Wortfolge „Pflichtschulen sowie an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen“ und die Wortfolge „der Schulleiter“ durch die Wortfolge „die Schulleitung“ ersetzt.

5. Im § 2 Abs. 1 lit. a wird nach dem Wort „Ersthelfer“ die Wortfolge „und -helferinnen“ eingefügt und das Wort „Lehrer“ durch das Wort „Lehrpersonen“ ersetzt.

6. Im § 2 Abs. 2 wird die Wortfolge „der Leiter des Schulclusters“ durch die Wortfolge „die Schulclusterleitung“, die Wortfolge „dem Schulleiter“ durch die Wortfolge „der Schulleitung“, die Wortfolge „den Leitern der Schulcluster“ durch die Wortfolge „den Schulclusterleitungen“ und das Wort „Bereichsleitern“ durch das Wort „Bereichsleitungen“ ersetzt.

7. Im § 2 Abs. 3 wird die Wortfolge „der Schulleiter bzw. der Schulclusterleiter“ durch die Wortfolge „die Schulleitung bzw. die Schulclusterleitung“, nach dem Wort „Ausübung“ das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“, die Wortfolge „einen anderen als den“ durch die Wortfolge „eine andere als die“, die Wortfolge „vorgesehenen Lehrer mit seiner“ durch die Wortfolge „vorgesehene Lehrperson mit deren“ und die Wortfolge „des Lehrers erforderlich, der“ durch die Wortfolge „der Lehrperson erforderlich, die“ ersetzt.

8. Die §§ 4 und 4a werden als §§ 3 und 4 bezeichnet.

9. Im nunmehrigen § 3 Abs. 2 lit. a wird die Wortfolge „zu bestellender rechtskundiger Bediensteter als Vorsitzender“ durch die Wortfolge „aus deren Personalstand zu bestellendes und den Vorsitz führendes rechtskundiges Mitglied“ ersetzt.



10. Im nunmehrigen § 3 Abs. 2 lit. b wird die Wortfolge „zu bestellender Bediensteter“ durch die Wortfolge „aus deren Personalstand zu bestellendes Mitglied“ ersetzt.

11. Im nunmehrigen § 3 Abs. 2 lit. c wird nach dem Wort „bestellte“ das Wort „Lehrer“ durch das Wort „Lehrpersonen“ ersetzt und die Wortfolge „der betroffene Lehrer“ durch die Wortfolge „die betroffene Lehrperson“ ersetzt.

12. Im nunmehrigen § 3 Abs. 3 wird das Wort „Vertreter“ durch das Wort „Vertretung“ ersetzt.

13. Im nunmehrigen § 4 Abs. 1 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch die Wortfolge „den Vorsitz führenden Mitgliedes“ und die Wortfolge „Der Vorsitzende“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

14. Im nunmehrigen § 4 Abs. 1 lit. a wird die Wortfolge „den Vorsitzenden“ durch die Wortfolge „das den Vorsitz führende Mitglied“ ersetzt.

15. Im nunmehrigen § 4 Abs. 1 lit. b wird die Wortfolge „den Vorsitzenden“ durch die Wortfolge „das den Vorsitz führende Mitglied“ und die Wortfolge „der Vorsitzende“ durch die Wortfolge „das den Vorsitz führende Mitglied“ ersetzt.

16. Im nunmehrigen § 4 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Auf Anordnung des“ das Wort „Vorsitzenden“ durch die Wortfolge „den Vorsitz führenden Mitgliedes“, nach der Wortfolge „erforderlichen Unterlagen“ die Wortfolge „vom Vorsitzenden“ durch die Wortfolge „von diesem“ und nach der Wortfolge „Diese Erklärungen sind an eine der vom“ das Wort „Vorsitzenden“ durch die Wortfolge „Vorsitz führenden Mitglied“ ersetzt.

17. Die §§ 5 und 6 entfallen.

18. Der § 7 wird als § 5 bezeichnet.

19. In der Überschrift des nunmehrigen § 5 entfällt die Wortfolge „der Lehrervertreter“.

20. Im nunmehrigen § 5 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 4 Abs. 2 lit. c sowie nach § 5 Abs. 2 lit. c“ durch den Ausdruck „§ 3 Abs. 2 lit. c“ ersetzt.

21. Nach dem nunmehrigen § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. ../2026

(1) Das Gesetz über eine Änderung des Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetzes, LGBl.Nr. ../2026, tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über eine Änderung des Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetzes, LGBl.Nr. ../2026, ist die Disziplinarkommission aufgelöst und sind die Funktionen als Disziplinaranwalt und Untersuchungsführer beendet. Die Zuständigkeit zur Weiterführung der bei der Disziplinarkommission in diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren geht auf die Bildungsdirektion über.“

22. Die §§ 8, 9 und 11 entfallen.

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziele und wesentlicher Inhalt:

Mit dem vorliegenden Gesetz über eine Änderung des Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes soll im Wesentlichen die bei der Bildungsdirektion eingerichtete Disziplinarkommission aufgelöst und deren Zuständigkeit zur Durchführung des Disziplinarverfahrens von Landeslehrpersonen auf die Bildungsdirektion übertragen werden. Zudem soll die Funktion des Disziplinaranwaltes und des Untersuchungsführers entfallen.

Grundsätzlich obliegt der Bildungsdirektion gemäß Art. 113 Abs. 4 B-VG die Vollziehung des Schulrechtes für öffentliche Schulen, einschließlich der Qualitätssicherung, der Schulaufsicht sowie des Bildungscontrollings, und die Vollziehung des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrpersonen an öffentlichen Schulen. Einzelne Aufgaben auf dem Gebiet der Vollziehung des Dienstrechtes, insbesondere Aufgaben auf den Gebieten des Disziplinarrechtes und der Leistungsfeststellung, können jedoch auf andere Organe übertragen werden. Von dieser Möglichkeit wurde mit dem Bildungsreform-Anpassungsgesetz 2018 – Sammelgesetz, LGBl.Nr. 45/2018, Gebrauch gemacht, indem hinsichtlich der Lehrpersonen an öffentlichen Pflichtschulen sowie für Lehrpersonen an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen die Durchführung des Disziplinarverfahrens einer Disziplinarkommission übertragen und ein Disziplinaranwalt sowie ein Untersuchungsführer vorgesehen wurden.

In den vergangenen Jahren hat sich einerseits gezeigt, dass es zunehmend schwieriger wird, geeignetes Personal für die Übernahme der verschiedenen Funktionen in der Disziplinarkommission bzw. als Disziplinaranwalt oder Untersuchungsführer zu finden. Andererseits besteht, nicht zuletzt wegen der aktuellen budgetären Erfordernisse, die Notwendigkeit von möglichst effizienten Verwaltungsstrukturen. Aus diesem Grund wird von der bestehenden Übertragung der Zuständigkeit zur Vollziehung des Disziplinarrechtes der Landeslehrpersonen auf eine eigene Behörde wieder abgegangen und diese aufgelöst. Zukünftig soll die Bildungsdirektion – die schon bisher bestimmte Aufgaben im Disziplinarrecht wahrgenommen hat – für die Durchführung des Disziplinarverfahrens alleinig zuständig sein.

Neben den genannten Maßnahmen wird das Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz durchgängig geschlechtergerecht formuliert.

2. Kompetenzen:

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG. Danach ist Landessache die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrpersonen an öffentlichen Pflichtschulen aufgrund der gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG ergehenden Gesetze. Hinsichtlich der Lehrpersonen an öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen ergibt sich die Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenz des Landes in diesen Angelegenheiten aus Art. 14a Abs. 1 iVm Abs. 3 lit. b B-VG.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Ausübung der Diensthoheit über die Lehrpersonen an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen wurde als sonstige (in sachlichem Zusammenhang mit dem Schulwesen stehende) Angelegenheit der Landesvollziehung nach Art. 113 Abs. 4 zweiter Satz B-VG auf die Bildungsdirektion übertragen (vgl. auch § 2 Abs. 1 lit. a des Landes-Bildungsdirektionsgesetzes). Davon wurde lediglich die Vollziehung des Disziplinarverfahrens, welches bisher der Disziplinarkommission oblag, ausgenommen. Da die diesbezügliche Zuständigkeit nunmehr auch von der Bildungsdirektion wahrgenommen werden soll, bedarf der Gesetzesbeschluss der Zustimmung der Bundesregierung nach Art. 113 Abs. 4 iVm Art. 97 Abs. 2 B-VG.

4. Finanzielle Auswirkungen / Bürokratie:

Durch das Gesetzesvorhaben kommt es zu keinen Mehrkosten für Bund, Land oder Gemeinden. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass aufgrund der mit dem Vorhaben verbundenen Abschaffung der Disziplinarkommission bzw. des Disziplinaranwaltes und des Untersuchungsführers eine Kostenreduktion verbunden ist. Darüber hinaus wird durch den Wegfall der geteilten Zuständigkeit in



Disziplinarangelegenheiten die Voraussetzung für eine effizientere Durchführung des Disziplinarverfahrens geschaffen.

5. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem vorliegenden Gesetzesvorhaben entgegenstehen.

6. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Das Gesetzesvorhaben hat keine Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (Gesetzestitel):

Im Zusammenhang mit der durchgängig geschlechtergerechten Formulierung des Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetzes bedarf es auch einer entsprechenden Anpassung des Gesetzstitels.

Zu Z. 2 (§ 1):

Die geplante Ergänzung betreffend den Vollzug des Disziplinarrechts dient der Klarstellung. Auf die Ausführungen zu § 5 wird verwiesen.

Zu Z. 3 bis 7 (§ 2):

Die bisher schon bestehende Übertragung der Diensthoeheit betreffend die in Abs. 1 lit. a und b genannten Angelegenheiten an die Schulleitungen der Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen sowie Polytechnischen Schulen wird erweitert; zukünftig soll diese auch den Schulleitungen der Berufsschulen und der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen zukommen.

Zu Z. 8 bis 16 (§ 3 und 4):

Aufgrund des Entfalls einzelner Paragraphen sind die bisherigen §§ 4 und 4a neu zu bezeichnen.

Zu Z. 17 bis 20 (Entfall bzw. Neuregelung § 5):

Durch den Entfall des bisherigen § 5 obliegt die Durchführung des Disziplinarverfahrens für Lehrpersonen an öffentlichen Pflichtschulen sowie für Lehrpersonen an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen zukünftig nicht mehr der bei der Bildungsdirektion einzurichtenden Disziplinarkommission, sondern fällt gemäß § 1 in die Zuständigkeit der Bildungsdirektion als Dienstbehörde.

Im Hinblick auf die Durchführung des Disziplinarverfahrens ordnet § 102 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes (LDG 1984) an, dass im Falle, dass die Landesgesetzgebung keine Disziplinarkommission vorsieht, die Bestimmungen über das Verfahren vor der Disziplinarkommission nach §§ 92 bis 99 leg. cit. sinngemäß anzuwenden sind. Dementsprechend obliegt zukünftig der Bildungsdirektion insbesondere die Einleitung von Disziplinarverfahren, die Durchführung mündlicher Verhandlungen und die Erlassung von Disziplinarerkenntnissen. Die unabhängige gerichtliche Kontrolle der Entscheidungen der Dienstbehörde bleibt durch die Möglichkeit einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht (vgl. § 6) und einem möglichen Rechtszug zum Verwaltungsgerichtshof weiterhin gewährleistet.

Durch den Entfall des Abs. 7, wonach über Beschwerden gegen im Disziplinarverfahren ergangene Bescheide eine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes durch Senat zu erfolgen hat, besteht in diesem Bereich zukünftig eine Einzelrichterzuständigkeit. Diese Änderung erfolgt auf Anregung des Landesverwaltungsgerichtes und in Anlehnung an bestehende Regelungen in anderen Gesetzen, in welchen eine Entscheidung durch Einzelrichter vorgesehen ist, etwa im Ärztegesetz 1998, im Apothekerkammergesetz 2001 oder im Ziviltechnikergesetz 2019.

Die Regelung des nunmehrigen § 5 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 7 und wird insoweit an die geänderte Rechtslage angepasst, als nur mehr Mitgliedern der Leistungsfeststellungskommission eine Entschädigung gebühren soll.

Zu Z. 17 und 21 (Entfall bzw. Neuregelung § 6):

Mit dem Entfall des bisherigen § 6 werden die Funktionen des Disziplinaranwaltes und des Untersuchungsführers abgeschafft. Die Wahrnehmung von deren Aufgaben, einerseits die Vertretung der Interessen des Dienstgebers und andererseits notwendige Sachverhaltsermittlungen, sind mit der Auflösung der Disziplinarkommission hinfällig. Nunmehr obliegt es gemäß § 1 der Bildungsdirektion als Dienstbehörde von Amts wegen vorzugehen und die notwendigen Ermittlungen durchzuführen (vgl. § 74 LDG 1984 iVm §§ 37 und 39 AVG). Angemerkt wird, dass sich das Recht des Beschuldigten einen Verteidiger zu wählen oder sich einen solchen bestellen zu lassen bereits aus § 76 LDG 1984 ergibt und grundsätzlich unberührt bleibt. Die Bestellung des Verteidigers hat weiterhin durch die Bildungsdirektion zu erfolgen (vgl. § 1); bereits erfolgte Bestellungen bleiben aufrecht.

Die Regelung des nunmehrigen § 6 legt fest, dass das Gesetz mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft tritt. Damit ist die Disziplinarkommission aufgelöst und sind die Funktionen als Disziplinaranwalt und Untersuchungsführer beendet. Die Zuständigkeit für die zu diesem Zeitpunkt bei der Disziplinarkommission anhängigen Disziplinarverfahren geht auf die Bildungsdirektion über. Sie werden entsprechend der geänderten gesetzlichen Regelungen durch die sinngemäße Anwendung der §§ 92 bis 99 LDG 1984 (vgl. die Ausführungen zu § 5) fortzuführen und zu beenden sein.

Zu Z. 22 (§§ 8, 9 und 11):

Da sich für die §§ 8, 9 und 11 zwischenzeitlich kein Anwendungsbereich mehr ergibt, sollen diese entfallen.

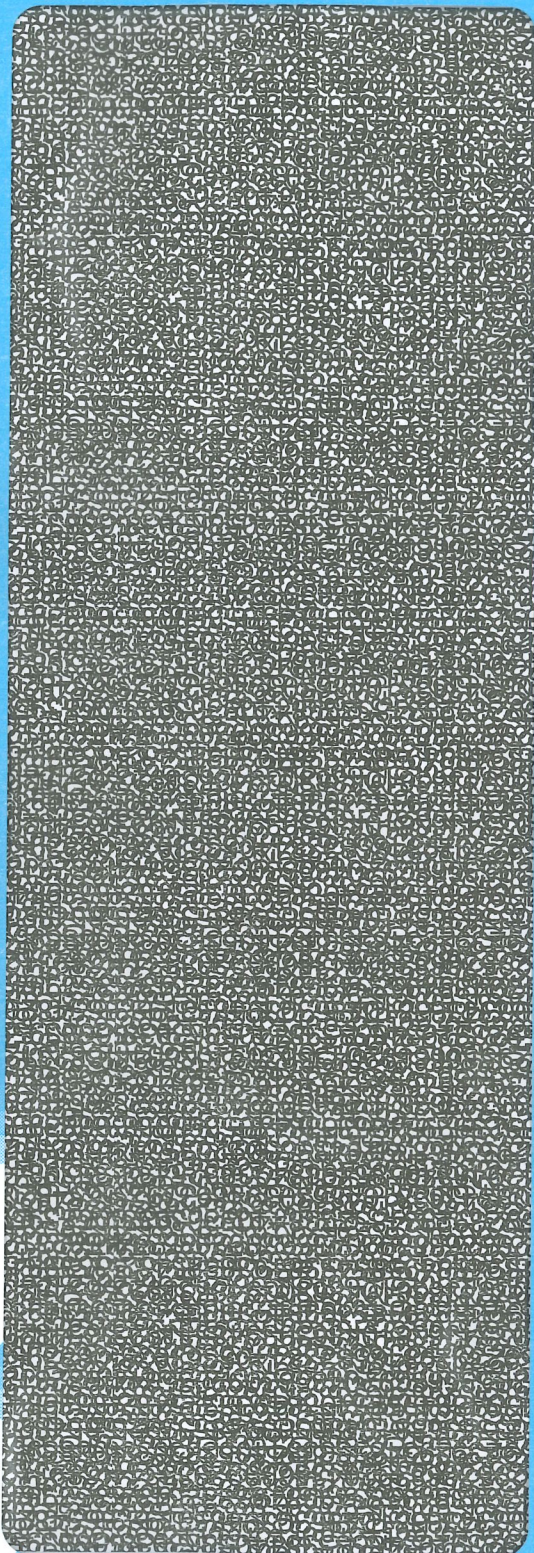


BUNDESMANAGEMENT
Einlaufsstelle
Erstellt: 13. FEB. 2026
Zl. Bldg.

GEPRÜFT



ÖSTERREICHISCHE POST AG
Briefsendung Bar freigemacht



Hinterlegung

bei Post-Geschäftsstelle

--	--	--	--	--

Beginn der Abholfrist

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Verständigung zur Hinterlegung

- in Abgabeneinrichtung eingelegt
- an Abgabestelle zurückgelassen
- an Eingangstür angebracht

POST

